

Satzung

über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 07/22 „Bäckkamp/Schmiedestraße“ im Ortsteil Elze

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. § 10 Abs. 1 sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark am 04.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07/22 „Bäckkamp/Schmiedestraße“ der Gemeinde Wedemark, Ortsteil Elze, wird für einen Teil des Geltungsbereichs eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flächen der Flurstücke 181/1, 181/9, 181/2 und 463/181 (Stand: 10.01.2019) alle in der Flur 6 der Gemarkung Elze.

§3

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentliche Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde (Gemeinde Wedemark).

§4

(1) Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Bekanntmachung.

Wedemark, den 18.03.2019

Zychlinski
Bürgermeister